



Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren

TOURISMUS IN SLOWENIEN

Diese Broschüre bietet Ihnen Informationen über das Autofahren in Slowenien. Sie beinhaltet praktische Tipps und wichtige Informationen über gesetzliche Hintergründe zu allen Bereichen. Wir haben uns bemüht, alle relevanten Informationen, die die Reise nach Zypern und Ihren Aufenthalt dort betreffen, hinzuzufügen. Bitte beachten Sie, dass dies keine wortwörtliche Darlegung der Gesetze ist, sondern eher als Ratgeber dienen soll.

Autofahren in Slowenien

Papiere

- ◆ Bereits im Alter von 17 Jahren darf in Slowenien ein Auto gefahren werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass ein Erwachsener im Alter von mindestens 30 Jahren mitfährt, der überdies seit 7 Jahren oder mehr im Besitz eines Führerscheines ist. Ab dem Alter von 18 Jahren und 6 Monaten entfällt die Begleitungspflicht. Kinder müssen mindestens 12 Jahre alt sein, um auf dem Beifahrersitz Platz nehmen zu dürfen. Unter 12 Jahren müssen sie auf der Rückbank sitzen oder auf dem Beifahrersitz einen speziellen Gurt tragen bzw. in einem offiziellen Kindersitz sitzen.
- ◆ Sie sind dazu verpflichtet, Ihren Führerschein (vozniško dovoljenje), Ihre Fahrzeugpapiere (prometno dovoljenje) und Versicherungspapiere mit sich zu führen. In Slowenien werden EU- oder internationale Führerscheine anerkannt.

Geschwindigkeitsbeschränkungen

- ◆ In Slowenien gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen:



50km/h in Wohngebieten



90 km/h auf Landstraßen



100 km/h auf Kraftfahrstraßen



130 km/h auf Autobahnen



25km/h auf Fahrradwegen



5 km/h im Verkehrsberuhigten Bereich / auf Fußgängerwegen

- ◆ Bitte beachten Sie: In Slowenien gibt es auf den Autobahnen und Straßen befestigte Radarkontrollsysteme für den Kraftverkehr, welche Fahrzeuge blitzen, die sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzungen halten. Die Positionen dieser Radarkontrollen werden normalerweise mit dem Begriff „**RADAR**“ angekündigt.
- ◆ Falls Sie die Geschwindigkeitsbeschränkung überschreiten, müssen Sie mit einer **Geldbuße** von 42 bis 500 € rechnen. Seien Sie sich auch darüber bewusst, dass je nach Geschwindigkeit Ihr Führerschein sowie Ihr Fahrzeug konfisziert werden können (bei Geschwindigkeiten von und über 50km/h über der Beschränkung).

◆ Ein Polizist kann Ihnen für ein Verkehrsdelikt vor Ort eine Strafe auferlegen; wenn die Strafe innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird, reduziert sie sich um 50%. **Ausländer**, die sich weigern, die Strafe sofort zu bezahlen, müssen damit rechnen, dass ihnen ihr Pass oder andere Dokumente genommen werden und dass Sie vor einen Polizeirichter geladen werden.

Verkehrsregeln und Sicherheit

◆ Das Tragen eines **Sicherheitsgurtes** vorne wie hinten ist Vorschrift, sofern das Auto auf der Rückbank Sicherheitsgurte hat. Im Falle einer Polizeikontrolle gibt es eine Strafe über 83,46 € für jeden Insassen, der nicht angeschnallt ist.

◆ Während des Fahrens darf kein **Mobiltelefon** genutzt werden, sofern Sie keine Freisprecheinrichtung verwenden. Bei einer Polizeikontrolle können Sie bei Missachtung dieser Regelung mit 83,46 € bestraft werden.

◆ Auch während des Tages muss das **Abblendlicht** eingeschaltet sein. Sollte es nicht eingeschaltet sein, fällt eine Strafe von 125,19 € an. Nebelscheinwerfer können bei einer Sicht von unter 50m eingeschaltet werden. Ausländern wird geraten, ein Ersatzset Glühbirnen für Ihr Fahrzeug mitzunehmen (Pflicht für Einwohner).

◆ Vom 15. November bis zum 15. März und auch generell bei **winterlichen Wetterbedingungen** (z.B. Schnee, Glatteis etc.) müssen Privatwagen und Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t über folgende Winterausstattung verfügen:

- Winterreifen auf allen 4 Rädern oder
- Sommerreifen auf allen 4 Rädern und Schneeketten im Laderaum.

In beiden Fällen beträgt die Mindestprofiltiefe 3mm. Fahrzeuge über 3,5t müssen zumindest auf der/den Antriebsachse(n) Winterreifen oder auf allen 4 Rädern Sommerreifen und Schneeketten im Laderaum haben. Diese Anordnung gilt auch für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, allerdings nur bei winterlichen Wetterverhältnissen (z.B. Schnee, Glatteis, etc.).

◆ Beim **Rückwärtsfahren** muss der Warnblinker eingeschaltet werden.

◆ Wenn ein Auto in der Nacht liegenbleibt und es aus technischer Sicht nicht möglich sein sollte, den Warnblinker einzuschalten, muss der Fahrer neben dem Warndreieck das **liegendebliebene Auto** mit angemessenen Mitteln anderweitig kennzeichnen (gelbe Taschenlampe, Fackel).

◆ Wenn der Fahrer trotz gegenteiliger Polizeianordnungen seine Fahrt fortsetzt und damit den Verkehr behindert oder gefährdet, wird sein Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen und für 24 Stunden einbehalten. Wird die Geldstrafe sofort bezahlt, reduziert sie sich um 50%.

◆ Jeden Sonntag und an jedem Feiertag gelten von 6 bis 22 Uhr und jeden Samstag von 6 bis 13 Uhr Fahrteinschränkungen für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen.

Alkohol und Drogen

◆ Der erlaubte Blutalkoholanteil liegt

- 0,5 g Alkohol pro Liter Blut für alle Pkw-/ Motorradfahrer
- 0,0 g Alkohol pro Liter Blut für alle Berufsfahrer (C,D,E).

◆ **Geldstrafen** für das Fahren mit einem zu hohen Blutalkoholwert liegen zwischen 125 und 500 €; für das Fahren unter Drogeneinfluss werden bei mindestens 500 € fällig sowie der Führerschein entzogen.

Verkehrsunfall

◆ Wenn Sie in Slowenien in einen Unfall verwickelt sind, sollten Sie sofort die **Polizei (Tel. 113)** benachrichtigen. Die Polizei wird auch den Rettungsdienst benachrichtigen.

◆ Sie dürfen den **Unfallort** nur verlassen, um verletzten Personen zu helfen oder die Polizei zu benachrichtigen. Danach müssen Sie sofort zum Unfallort zurückkehren. Wenn Sie am Unfallort warten müssen, bis die Polizei eintrifft, dürfen Sie weder Alkohol trinken noch Drogen nehmen.

◆ Ihre **Versicherung** sollte jegliche Verletzung oder jeglichen Schaden decken, die Sie einer anderen Person zufügen können; in manchen Versicherungen ist auch ein Rechtsschutz enthalten. Bitte erkundigen Sie sich noch vor Reiseantritt bei Ihrem Versicherer nach den Bedingungen.

◆ Ihr Versicherer sollte Ihnen eine **grüne Versicherungskarte** („Green Card“ / „zelena karta“) geben, die an der Windschutzscheibe angebracht werden sollte. Sie dient als Nachweis einer gültigen Kfz-Haftpflichtversicherung und wird innerhalb Europas von allen Ländern anerkannt, die sich zum sogenannten „Grüne-Karte-System“ zusammengeschlossen haben. Es ist nicht vorgeschrieben, bei der Reise innerhalb der EU eine Grüne Karte zu haben, wenn Sie Ihr Versicherungszertifikat mitnehmen. Allerdings dient sie als leicht erkennbarer Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung.

◆ Bei Ihrem Versicherer erhalten Sie auch einen Unfallberichtsbogen, den Sie immer mit sich im Auto führen sollten. Auch in Slowenien ist der **europäische Unfallbericht** („European Accident Statement“) des europäischen Dachverbandes der nationalen Versicherungsunternehmen (Comité Européen des Assurances, CEA) anerkannt.

◆ Der Berichtbogen muss am Unfallort ausgefüllt werden; er ist nur eine Tatsachendarlegung, kein Schuldnachweis. Unterschreiben Sie aber keine Unterlagen, die Sie nicht verstehen, da diese als Beweismittel gegen Sie verwendet werden können. Die benötigten Informationen beinhalten: Unfallort, Namen der Zeugen mit Führerscheindetails und Versicherungsdetails. Versuchen Sie bei der Beschreibung des Unfalls so genau wie möglich zu sein.

◆ Bei einem Unfall ohne schwerwiegende Verletzungen und wenn sich beide Fahrer über die Tatsachen einig sind, besteht keinerlei Verpflichtung, die Polizei zu kontaktieren, allerdings müssen alle Parteien dennoch den Unfallbericht ausfüllen, um von den Versicherungsleistungen profitieren zu können.

◆ Beide Parteien unterschreiben dann das Dokument. Weigert sich ein Fahrer, das Formular zu unterschreiben, so notieren Sie sich das Kennzeichen und die Personalien der Zeugen oder des Polizeibeamten.

◆ Sobald das Formular erfolgreich ausgefüllt wurde, müssen Sie es umgehend an Ihren Versicherer schicken. Falls keiner der Fahrer einen Unfallberichtsbogen mitführt, kann der Bericht **auch formlos** gemacht werden.

◆ Falls es sich um einen schwerwiegenden Unfall handelt und Sie ins Krankenhaus eingeliefert werden, kümmern sich die Behörden in Ihrem Auftrag um die Formalitäten. Falls Sie nicht ins Krankenhaus eingeliefert werden, aber die Folgen eines Schocks etc. bemerken, sollten Sie eine medizinische Bescheinigung Ihrer Verletzungen einholen.

◆ Bei einem Unfall in Slowenien gilt im Allgemeinen das slowenische Gesetz, um die Schuldfrage und die Höhe der Entschädigung für die erlittenen Schäden zu klären.

◆ Falls Sie nicht für den Unfall verantwortlich sind, können Sie gemäß EU-Richtlinie 2000/26/EC vom 16. Mai 2000 auch in Ihrem Heimatland Entschädigung fordern.

◆ Ihr Versicherer oder Sie selbst sollten den **Vertreter der gegnerischen Versicherung in Ihrem Heimatland** kontaktieren. Jeder europäische Versicherer muss je einen fachkundigen Vertreter in die anderen Mitgliedstaaten entsenden. Sie sollten ein Entschädigungsangebot bekommen. Falls Sie Schwierigkeiten damit haben, die Kontaktdaten dieses Gesprächspartners zu finden, sollten Sie zuständige Organisation in Ihrem Land kontaktieren.

◆ Wenn der Unfall von einem nicht versicherten oder nicht identifizierbaren Auto verursacht wurde, haben Sie laut EU-Gesetz Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kraftfahrzeuggarantiefond Ihres Landes.

Mautpflichtige Straßen



Autobahn (avtocesta), auf welcher Mautgebühren anfallen



Straßen für den Kraftverkehr (cesta, rezervirana za motorna vozila), auf denen keine Maut verlangt wird

- ◆ Die Mautgebühr kann für ein Fahrzeug bis 3,5 Tonnen seit dem 1. Juli 2009 nur noch per Vignette gezahlt werden: Die **Vignetten** gelten nur für ein festgelegtes Fahrzeug, sind also nicht übertragbar. Sie können für ein Jahr (95 Euro), einen Monat (30 Euro) oder für eine Woche (15 Euro) erworben werden. (Stand: Juli 2009)

- ◆ Bei Pkw's muss die Vignette auf der linken Innenseite (Fahrerseite) der Windschutzscheibe, jedoch nicht am Tönungsstreifen, angebracht werden.

- ◆ Vignetten können auch **an deutschen und österreichischen Tankstellen** erworben werden:

http://www.dars.si/Dokumenti/3_prodajna_mesta/seznam%20PM_ASFIN_AG_OAMTC.doc

- ◆ Mehr Informationen beim Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club:

[http://www.oamtc.at/netautor/pages/laender/export/laender.php3?xmlval_KONTINENT\[0\]=Europa&xmlval_LAND_ID_KEY\[0\]=006&xmlval_KAT_ID_KEY\[0\]=024](http://www.oamtc.at/netautor/pages/laender/export/laender.php3?xmlval_KONTINENT[0]=Europa&xmlval_LAND_ID_KEY[0]=006&xmlval_KAT_ID_KEY[0]=024)

oder bei der slowenischen Autobahngesellschaft DARS unter http://www.dars.si/Dokumenti/About_us_59.aspx (auf Englisch)

Kraftstoffe:

- ◆ Im Allgemeinen sind Kraftstoffe an Autobahnen teurer als an Supermärkten.

SLO	EN	DE
Neosvinčen bencin	Unleaded gasoline	Bleifreies Benzin
95 ali 98	95 or 98	95 oder 98
Diesel	Diesel fuel	Diesel Kraftstoff
Avtoplin (LPG, GPL)	LPG	LPG

- ◆ Die gängigen Kreditkarten werden angenommen. Im Allgemeinen können Sie an der Tankstellenkasse zahlen oder in manchen Fällen, indem Sie Ihre Karte in den Automaten in der Nähe der Zapfsäule einführen.

Parken in Slowenien

- ◆ Parkautomaten ("parkomati") sind in Slowenien in größeren Städten üblich. Sie können bar oder mit Ihrem Mobiltelefon zahlen.

Vergewissern Sie sich, dass Sie genügend Wechselgeld haben, denn die Parkautomaten geben kein Wechselgeld! In Zukunft wird es möglich sein, mit einer speziellen Chipkarte zu zahlen. Das Menü auf den Parkautomaten ist auf Englisch, Deutsch und Italienisch verfügbar. Jeder Automat ist zusätzlich mit einer Telefonnummer ausgestattet, um weitere Informationen zu erhalten und einen Defekt zu melden.

Die möglichen Parkzeiten liegen zwischen 30 und 120 Minuten. Sofern nicht anders angegeben, ist das Parken zwischen 19 und 9 Uhr sowie an Wochenenden, Feiertagen und während des gesamten Monats August kostenlos. Kleinere Städte bieten oftmals kostenlose Parkmöglichkeiten von Mittag bis 13.30 Uhr an. Die Tarife und Zeitbeschränkungen sind auf den Automaten angegeben.

- ◆ Die Geldstrafe für Falschparken beträgt 41,73 €.

♦ **Wichtig:** Falsch geparkte Fahrzeuge können mit einer Parkkralle versehen oder abgeschleppt werden.

- Falls Ihr Auto in Ljubljana mit einer Parkkralle versehen wurde, können Sie 012300160 wählen oder nach Blagajna Iisic, Mačkova 1, Ljubljana gehen, um zu zahlen (Öffnungszeiten: 6-22 Uhr wochentags, an Wochenenden und Nächten 22-6 auf Krekov trg Ljubljana). Strafe: 35 €.
- Falls Ihr Auto in Ljubljana abgeschleppt wird, können Sie 012573092 oder 051358832 wählen oder nach Blagajna pajkov, Cesta dveh cesarjev, Ljubljana gehen. Strafe: 67 € (70 € sonntags, feiertags oder nachts).
- Eine Liste der in Ljubljana aktuell abgeschleppten Autos finden Sie unter:

http://www.lpt.si/parkirisca/parkirisca_pajki

Autovermietung

♦ Sie sollten genau überprüfen, was in dem **Mietvertrag** steht, den Sie unterschreiben, wenn Sie ein Fahrzeug bei der Autovermietung abholen. Das gilt insbesondere für Buchungen über das Internet. Daher sollten Sie sicherstellen, dass der endgültige Vertrag alle Optionen enthält, die Sie zuvor im Internet ausgesucht haben. Zögern Sie nicht, sich die Zeit zu nehmen, den Vertrag noch einmal durchzulesen, sich nach den enthaltenen Versicherungen zu erkundigen etc.

♦ Schauen Sie sich das Auto genau an und lassen Sie jegliche Schäden (z.B. Dellen) ins **Übergabeprotokoll** aufnehmen, die Sie entdecken.

♦ Ein weiterer Rat: Fragen Sie nach den **Öffnungszeiten der Agentur**, um das Auto persönlich zurückgeben zu können. Falls Sie das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Parkplatz des Autovermieters abstellen, können Sie für Schäden, die am Fahrzeug entstehen, haftbar gemacht werden.

Wichtige Telefonnummern

Polizeinotruf (Policija)	113
Feuerwehr (gasilci), Medizinischer Notfall – Erste Hilfe (Prva pomoč)	112
Europäische Notrufnummer	112
AMZS – Slowenischer Automobilclub – Pannenhilfe	1987
AMZS – Verkehrsinformationen	+386 (0)1 530 53 00

Verkehrsnachrichten im slowenischen Radio: 88.5, 90.0, 91.8, 92.9, 94.1 und 96.4 MHz FM - Touristeninformationen – jeden Tag um 9.35 Uhr. und 18.35 Uhr.

Falls Sie sich als ausländischer Verbraucher von einer slowenischen Geschäftsperson hintergangen fühlen, helfen Ihnen die Europäischen Verbraucherzentren (EVZ) gerne dabei, eine gütliche Einigung im Streitfall zu finden:

EVZ Slowenien (Slowenisch/Englisch) +386/ 1 432 30 35

Weitere Informationen und eine Liste aller EVZ finden Sie unter:
http://europa.eu.int/comm/consumers/redress/ecc_network/index_en.htm

EVZ Deutschland (Deutsch/Englisch/Französisch) +49 7851/991 480 oder +49 431 590 99 50
EVZ Frankreich (Französisch/Englisch/Deutsch) +49 7851/991 480 sowie 0820 200 999 für Anrufe aus Frankreich 9 Cent/ Min
EVZ Italien (Italienisch/Deutsch/Englisch) +39/0471 98 09 39
EVZ Niederlande (Niederländisch/Englisch) +31/070 315 63 33
EVZ Polen (Polnisch/Englisch) +48/0022 05 56 01 14
EVZ Portugal (Portugiesisch/Englisch) +351/21 356 47 50
EVZ Spanien (Spanisch/Englisch) +34/91 82 24 555
EVZ Tschechische Republik (Tschechisch/Slowakisch/Englisch) +420 22406-2046 oder -2017